

## **Prüfsystematik der Initiative Tierwohl - Rinderhaltung im Jahr 2025 -**

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....	3
3	Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen .....	3
4	Regeln für die unparteiliche Kontrolle.....	4
4.1	Audits.....	4
4.1.1	Auditierung von <b>Rinder haltenden</b> Betrieben.....	4
4.1.2	Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche.....	5
4.1.3	Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch das Unternehmen .....	5
4.2	Durchführung von Audits .....	5
4.3	Auditbericht.....	5
4.4	Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung (nur Landwirtschaft) .....	6
4.5	Durchführung zusätzlicher Audits .....	6
4.6	Wechsel der Zertifizierungsstelle .....	6
5	Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems .....	6
6	Anlagen .....	6

# 1 Grundlegendes

Unternehmen und Verbände aus Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel haben sich gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Mit der Entwicklung eines umfassenden Programms zur Förderung und Erfassung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene bis zur Schlachtung und dem Betrieb der Initiative Tierwohl als Branchenlösung haben sie einen bedeutenden Schritt hin zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung geleistet.

Die Initiative Tierwohl wird von der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (im Folgenden „Trägergesellschaft“) getragen. Die QS Qualität und Sicherheit GmbH (im Folgenden „QS“) wurde von der Trägergesellschaft mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem zwischen Zertifizierungsstelle und Trägergesellschaft geschlossenen Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten beauftragt. Aufgrund dessen erfolgt die Umsetzung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Regelungen im Hinblick auf die Trägergesellschaft ausschließlich durch QS.

Die Einhaltung der in der Initiative Tierwohl definierten Anforderungen wird von neutralen Zertifizierungsstellen überwacht. Sie führen unparteiliche Kontrollen nach Maßgabe des Programmhandbuchs, insbesondere der vorliegenden Prüfsystematik, durch.

## 1.1 Geltungsbereich

Die Prüfsystematik der Initiative Tierwohl in der hier vorliegenden Version ist **für Rinder haltende Unternehmen der Landwirtschaft anzuwenden**, die im „Übergangsjahr“ 2025 teilnehmen. Sie ist längstens bis zum 31. Dezember 2025 gültig.

Die

- Anforderungen an Zertifizierungsstellen (Kapitel 2)
- Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen (Kapitel 3)
- Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems (SIKS) (Kapitel 5)

werden in dieser Prüfsystematik nicht weiter beschrieben. Die einschlägigen Regelungen sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 zu finden.

Die

- Regeln für die unparteiliche Kontrolle

in dieser Prüfsystematik beziehen sich ausschließlich auf die Kontrollen **für Rinder haltende Unternehmen** der Landwirtschaft.

## 2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

## 3 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Die Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

## 4 Regeln für die unparteiliche Kontrolle

### 4.1 Audits

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene und vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht die Umsetzung der Anforderungen anhand von Audits (ITW-Audits). Der Bündler und die Zertifizierungsstelle schließen hierüber eine schriftliche Vereinbarung. Der Zertifizierungsstelle wird empfohlen, die Kosten für die Durchführung der Kontrollen zu veröffentlichen. Eine Liste, der für die Initiative Tierwohl zugelassenen Zertifizierungsstellen ist auf der Homepage der Trägergesellschaft veröffentlicht.

Im Rahmen der Initiative Tierwohl erfolgt die Auditierung Rinder haltender Betriebe unangekündigt. Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson bei Programmaudits (siehe Kapitel 4.1.1) sicherzustellen, ist eine vorherige Benachrichtigung des Betriebes möglich. Die Benachrichtigung darf frühestens 24 Stunden zuvor erfolgen (1 Werktag; ein Samstag zählt als Werktag, sofern von dem Unternehmen keine anderweitige Regelung zu Betriebszeiten schriftlich festgelegt wurde). Der zuständige Bündler ist frühestens zeitgleich über das bevorstehende, unangekündigte Audit in Kenntnis zu setzen. Kombiaudits mit anderen Standards sind möglich, wenn die Durchführung aller Teile des Kombiaudits unangekündigt erfolgt.

Die Durchführung von Bestandschecks erfolgt vollständig unangekündigt.

Der zeitliche Abstand zwischen Audits muss mindestens drei Monate betragen.

Programmaudits in der landwirtschaftlichen **Rinderproduktion** dürfen an einem Standort maximal drei Mal nacheinander durch denselben Auditor durchgeführt werden. Dies gilt nicht für zusätzliche **Programmaudits**. Die Zählung der nacheinander durchgeführten Audits wird durch die zwischenzeitliche Durchführung sonstiger Audits (inkl. zusätzlicher **Programmaudits**) nicht unterbrochen.

Werden **Programmaudits** auf Rinder haltenden Betrieben während eines Übergangs zwischen verschiedenen Programmphasen am selben Tag durchgeführt, erhöht sich die Zählung der bereits durchgeführten Audits lediglich um ein Audit.

Wird ein Audit nicht fristgerecht durchgeführt oder in der Datenbank der Trägergesellschaft nicht fristgerecht ein- und freigegeben, kann dies zur Sperrung eines Betriebes für Lieferungen in das ITW-System führen. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet die Trägergesellschaft.

In allen Audits der Initiative Tierwohl werden von der Trägergesellschaft vorgegebene Checklisten verwendet. Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert und von der Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freigegeben.

#### 4.1.1 Auditierung von **Rinder haltenden Betrieben**

Für **Rinder haltende Betriebe** sind nach Anmeldung bzw. Auditerlaubnis im Kalenderjahr 2025 die folgenden Audits durchzuführen:

- ein **Programmaudit**
  - ggf. ein abschließendes Programmaudit zum Ende der Teilnahme (max. drei Monate vor Abmeldung/Ausscheiden aus dem Programm)
- ein **Bestandscheck** unter folgenden Bedingungen:
  - Im Zeitraum bis 31. Dezember 2025 muss bei 33 Prozent der bei einer Zertifizierungsstelle für das Programm 2025 zugelassenen Rinderstandorte ein Bestandscheck erfolgen. Die absolute Anzahl der durchzuführenden Bestandschecks ist von der Zertifizierungsstelle kontinuierlich (nicht stichtagsbezogen) während des Jahres 2025 zu ermitteln und erforderlichenfalls anzupassen.

Die Auswahl der Betriebe erfolgt risikoorientiert durch die Zertifizierungsstelle. Falls ein Betrieb im Rahmen des Programms 2022-2024 bereits in den ersten Monaten des Jahres 2025 einen Bestandscheck erhalten hat und seine Teilnahme fortführt, wird dieser Betrieb zur Berechnung der 33 Prozent hinzugezogen, ist hinsichtlich der risikoorientierten Betriebsauswahl aber ggf. nachrangig zu berücksichtigen.

- Falls die Teilnahme eines Betriebs im Kalenderjahr 2025 weniger als sechs Monate beträgt, ist für diesen Betrieb kein Bestandscheck im Kalenderjahr 2025 vorgesehen bzw. ist dieser Betrieb nicht zur Berechnung der 33 Prozent hinzuziehen.

### **Programmaudits**

In Programmaudits wird geprüft, ob ein Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die zur Teilnahme erforderlich sind. Es dient als Grundlage für die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert im Auditbericht, inwieweit die Anforderungen der Initiative Tierwohl umgesetzt werden.

Zur Sicherstellung der Nämlichkeit relevanter Warenströme werden für mindestens drei Lieferungen pro abgeschlossenes Quartal seit dem letzten Programmaudit Plausibilitätsprüfungen der Mengenmeldungen oder Tierbestandsbewegungen durchgeführt. Hierzu wird eine Plausibilitätsbetrachtung im Stall durchgeführt sowie die Schlachtabrechnungen (Rindermast) mit den exakten Tierzahlen und Lieferdaten aus Bestandsregister, Lieferscheinen, Hi-Tier Datenbank etc. verglichen. Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung muss im Auditbericht angegeben werden und hat keinen Einfluss auf das Auditergebnis.

Zur Beendigung der Teilnahme eines Unternehmens ist innerhalb von drei Monaten vor oder spätestens zwei Wochen nach Ende der Teilnahme ebenfalls ein Programmaudit zur abschließenden Verifizierung durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass das abschließende Programmaudit durchgeführt wird, solange noch Tiere in solch einem Umfang an dem Standort gehalten werden, dass die relevanten Prozesse zum Auditzeitpunkt umfassend bzw. repräsentativ bewertet werden können (z. B. bei Betriebsauf-/übergabe). Wird das abschließende Programmaudit nicht dementsprechend durchgeführt, entscheidet die Trägergesellschaft über weitere Maßnahmen (ggf. Durchführung eines Sanktionsverfahrens/Verhängung einer Vertragsstrafe).

### **Bestandschecks**

Bestandschecks werden als Bestandteil des Ständigen Internen Kontrollsystems der Initiative Tierwohl in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 erläutert.

#### **4.1.2 Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche**

Die Regelungen zur Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

#### **4.1.3 Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch das Unternehmen**

Die Regelungen zum Vorgehen bei Ablehnung eines Audits sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

### **4.2 Durchführung von Audits**

Die Regelungen zur Durchführung von Audits sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

### **4.3 Auditbericht**

Die Regelungen zu Auditberichten sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

#### **4.4 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung (nur Landwirtschaft)**

Die Regelungen zur Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

#### **4.5 Durchführung zusätzlicher Audits**

Die Regelungen zur Durchführung zusätzlicher Audits sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

#### **4.6 Wechsel der Zertifizierungsstelle**

Die Anforderungen und Regelungen zum Wechsel der Zertifizierungsstelle sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

### **5 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems**

Die Anforderungen und Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

### **6 Anlagen**

Die Anlagen sind der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 zu entnehmen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH im vorliegenden Text das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

### **Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH**

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs, R. Römer  
Schwertberger Str. 14  
53177 Bonn  
Tel +49 228 35068-0  
Fax +49 228 35068-10  
[info@initiative-tierwohl.de](mailto:info@initiative-tierwohl.de)